

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 04.12.2023.

folgende Friedhofsgebührensatzung:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Härtefallregelung
- § 10 Umsatzsteuer
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung der öffentlich gewidmeten Friedhöfe der Stadt Reichenbach im Vogtland und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Schuldner

(1) **Gebührensuldner ist:**

1. Wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. Derjenige, der Antrag auf Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Mehrere Gebührensuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen im Falle der Antragstellung (§ 2 Abs. 1) und Bescheidung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabstätten für Erdbestattungen

- | | |
|--|-------------|
| 1.1 Reihengrabstelle, für 20 Jahre | 750,00 Euro |
| 1.2 Wahlgrabstelle, für 20 Jahre | 730,00 Euro |
| 1.3 Kindergrabstelle, bis Vollendung 2. Lebensjahr,
für 10 Jahre | 65,00 Euro |
| 1.4 Kindergrabstelle, ab Vollendung 2. Lebensjahr
bis Vollendung 10. Lebensjahr, für 20 Jahre | 130,00 Euro |

1.5 Familiengrab, für 20 Jahre	715,00 Euro
1.6 Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung, Grabplatz einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	880,00 Euro
1.7 Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung, Grabplatz mit Inschrift des Namens der/des Verstorbenen einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	1.425,00 Euro
<u>(2) Grabstätten für Urnenbestattungen</u>	
2.1 Urnenreihengrab für 1 Urne, Grabplatz mit vorhandener Grabeinfassung, für 20 Jahre	700,00 Euro
2.2 Urnenwahlgrabstelle für 2 Urnen, 20 Jahre	885,00 Euro
2.3 Urnenwahlgrabstelle für 4 Urnen, 20 Jahre	1.430,00 Euro
2.4 Urnengemeinschaftsanlage, Grabplatz einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	870,00 Euro
2.5 Urnengemeinschaftsanlage, Grabplatz mit Inschrift des Namens der/des Verstorbenen einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	1.200,00 Euro
2.6 Baumgrab, Grabplatz mit Inschrift des Namens der/des Verstorbenen einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre)	2.295,00 Euro
<u>(3) Zubettungen bei Wahlgrabstellen</u>	
3.1 Zusätzliche Urnenbestattung im Erdwahlgrab	235,00 Euro
3.2 Zusätzliche Urnenbestattung im Familiengrab	235,00 Euro
3.3 Zusätzliche Erdbestattung im Familiengrab	330,00 Euro
<u>(4) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstellen</u>	
Eine Verlängerung der Grabstelle ist nur nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes oder bei einer notwendigen Verlängerung bei Zubettung möglich und erfolgt auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Nachlösegebühr beträgt hierbei für jedes Jahr pro Wahlgrabstelle 1/20 der jeweils geltenden Nutzungsgebühr.	

§ 5 Bestattungsgebühren

<u>(1) Gebühren für Bestattungen</u>	
1.1 Urnenbeisetzung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Urnenträger, Grabmatte und Blumenkorb	155,00 Euro
1.2 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen	455,00 Euro
1.3 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Bei Kindergräbern bis Vollendung 10. Lebensjahr Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen	195,00 Euro
1.4 Sargträger, je Träger	25,00 Euro

1.5 Abspielen von Musik durch die Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
<u>(2) Gebühren für Bestattungen an Samstagen</u>	
2.1 Urnenbeisetzung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Urnenträger, Grabmatte und Blumenkorb	190,00 Euro
2.2 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen	550,00 Euro
2.3 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Bei Kindergräbern bis Vollendung 10. Lebensjahr Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen	235,00 Euro
2.4 Sargträger, je Träger	35,00 Euro
2.5 Abspielen von Musik durch die Friedhofsverwaltung	35,00 Euro
<u>(3) Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
3.1 Hallennutzungsgebühr auf dem Friedhof Oberreichenbach	145,00 Euro
3.2 Hallennutzungsgebühr auf dem Friedhof Schneidenbach	65,00 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühren

<u>(1) Grabmalgenehmigung/Standsicherheitsprüfung</u>	
1.1 Gebühr für die Aufstellung eines Grabmales sowie die Veränderung/Zweitschrift an baulichen Anlagen	41,00 Euro
1.2 Gebühr für Prüfung der Standsicherheit pro Grabmal, pro Jahr	1,00 Euro
<u>(2) Erteilen einer Einfahrtgenehmigung</u>	
2.1 Erteilen einer Jahreseinfahrtgenehmigung	51,00 Euro
2.2 Erteilen einer Halbjahreseinfahrtgenehmigung	25,00 Euro
2.3 Erteilen einer Tageseinfahrtgenehmigung	5,00 Euro
2.4 Bei Vorlage eines gültigen Behindertenausweises mit dem Merkzeichen aG ergeht die Genehmigung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2.1 – 2.3 kostenfrei.	
<u>(3) Ausstellen einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende pro Kalenderjahr</u>	
	65,00 Euro

§ 7 Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr wird pro Grablager und Jahr für die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstellen oder für die Dauer der Ruhefrist bei Reihengrabstellen und Gemeinschaftsgrabanlagen erhoben. Diese Gebühr bezieht sich auf die Bereitstellung von Gießwasser, Abfallbeseitigung, Wegepflege sowie Pflege der Friedhofsanlagen und beträgt 15,00 Euro pro Jahr.

§ 8 Sonstige Gebühren

<u>(1) Ausgrabungen/Umbettungen/Grabstellenberäumung</u>	
1.1. nach Aufwand pro Stunde inkl. Abfuhr von Gestein	51,00 Euro
<u>(2) Urnenversand</u>	
2.1 Urnenversand inkl. Verpackung und aller Unterlagen Zzgl. Versandkosten nach Gebührenverzeichnis des	55,00 Euro

beauftragten Dienstleistern

(3) Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

3.1 Pflege von privaten Grabstellen nach Auftrag der Hinterbliebenen
Aufwand pro Stunde 41,00 Euro

(4) Stundenverrechnungssatz

4.1 nach Aufwand pro Stunde 41,00 Euro

(5) Sonderleistungen,

5.1 wie Trauerbegleitung, Blumentransport zur Grabstelle,
usw., die nicht in der Gebührenliste aufgeführt sind,
werden auf Antrag zusätzlich durchgeführt und
zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich
nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem
jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz. 41,00 Euro

5.2 Nachforschungsaufträge 55,00 Euro
nach den tatsächlichen Aufwendungen pro Stunde

§ 9 Härtefallregelung

Bei sozialen Härtefällen finden die Regelungen nach § 32 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (SächsKomHVO-Doppik) Anwendung.

§ 10 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 04. April 2018 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 21.12.2023


Henry Ruß
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 S 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 21.12.2023 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:

<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/>

öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 21.12.2023


Henry Ruß
Oberbürgermeister

